



Vorlage Nr.: 2014/026

24.06.2014

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	22.09.2014	14
Kreistag	Kreisdirektor	29.09.2014	11

Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung

Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen hat zum 01.01.2008 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt.

Bisher basierten wichtige Regelungen des Rechnungswesens und des Zahlungsverkehrs auf den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) und den darauf basierenden Dienstanweisungen. Die GemKVO ist mit der Einführung des NKF außer Kraft getreten. An ihre Stelle sind im Wesentlichen die Vorgaben des § 31 Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO) getreten.

§ 31 GemHVO enthält verschiedene Dokumentationspflichten anhand derer eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen gewährleistet werden sollen. Dabei sind in § 31 Abs. 2 GemHVO lediglich die Mindestinhalte festgelegt. Die nähere Ausgestaltung obliegt jeder Verwaltung.

Die vorliegenden Dienstanweisungen orientieren sich an den Anforderungen des § 31 GemHVO und sind zwischen dem Fachdienst 20 - Kämmerei, dem Fachdienst 21 - Kreiskasse und dem Fachdienst 14 - Rechnungsprüfung abgestimmt.

Die Dienstanweisungen sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 GemHVO i.V.m. § 53 Kreisordnung NRW dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor